

Satzung

der

Forschungsgemeinschaft für

Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V.

(Stand: Januar 2015)

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V.
(abgekürzt FGH e. V.).
2. Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung i. S. d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO, basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen und der Klärung aller Fragen und Erscheinungen, die bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen, insbesondere auf den Gebieten der Hochspannungs- und Hochstromtechnik auftreten. Seine Tätigkeit soll die Leistungsfähigkeit und Sicherheit in der Versorgung mit elektrischer Energie fördern und richtet sich auf die Fortentwicklung und Erhaltung des hohen technischen Standes der Stromversorgungsanlagen und deren industriellen Erzeugnisse.
3. Als Mittel zur Erfüllung dieses Vereinszweckes dienen u. a.:
 - Theoretische, experimentelle und rechnerunterstützte Behandlung von Forschungsaufgaben auf den Gebieten der Hochspannungs- und Hochstromtechnik sowie der Hochspannungstechnik, um die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für praktische Anwendungen zu klären, insbesondere für eine zukünftige Erweiterung und Optimierung der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie;
 - Untersuchungen in den Netzen der Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen sowie eine ständige Kontaktaufnahme mit praktischen Betriebserfordernissen und Erfahrungen;
 - Mitteilungen der Mitglieder über außergewöhnliche Erfahrungen oder Beobachtungen, die für den Verein von Bedeutung sein können;

- Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Untersuchungen an Einrichtungen und Geräten sowie daraus sich ergebende Beratungen der Stromversorgungs- und herstellenden Unternehmen;
 - Durchführung von Forschungsprogrammen in Zusammenarbeit mit Technischen Hochschulen und Universitäten;
 - Erfahrungsaustausch mit der Fachwelt des In- und Auslandes in den einschlägigen Fachgremien, Berichterstattung an die Mitglieder, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Abhaltung von Tagungen zur Behandlung von Fragen aus dem Arbeitsgebiet des Vereins;
 - Einbringung der aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewonnenen Erfahrungen in die aktuelle nationale und internationale Normungsarbeit.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks schließen die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen und die FGH einen Kooperationsvertrag. Gegenstand der Kooperation ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel,
- wissenschaftliche Ergebnisse umzusetzen,
 - Lehre, Forschung und Praxis eng miteinander zu verbinden,
 - Technologietransfer zu unterstützen,
 - gemeinsame Forschungsvorhaben durchzuführen,
 - vorhandene Einrichtungen der Vertragspartner wechselseitig zu nutzen.
- Die Mitwirkung von Bediensteten der RWTH Aachen in den Organen der FGH nach Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 13 Absatz 1 ist an die Kooperation mit der RWTH Aachen gebunden.
5. Der Verein ist weiterhin zur Durchführung aller sonstigen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Zweck in Artikel 2 Absatz 1 zusammenhängen.
6. Sitzungen der Vereinsorgane einschließlich seiner Ausschüsse dienen ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Insbesondere dürfen diese nicht für kartellrechtswidriges Handeln, wie etwa für kartellrechtswidrige Absprachen oder den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen, verwendet werden.

Artikel 3

Mitgliedschaft

A) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
Unternehmen, die öffentliche Elektrizitätsversorgung oder eigene Industrienetze betreiben und Verbände, die auf diesem Gebiet tätig sind. Unternehmen, deren Gesellschaftszweck die Planung

oder Herstellung von Bestandteilen elektrischer Stromversorgungsnetze und –anlagen inklusive der zugehörigen Sekundäreinrichtungen ist und Beraterfirmen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

3. Korrespondierende Mitglieder können werden:

Natürliche Personen, insbesondere Wissenschaftler, sofern sie nicht im Dienst von Unternehmen stehen, die ordentliche Mitglieder werden können und von denen die Förderung der Zwecke des Vereins erwartet werden kann.

4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen. Über sie entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsrates ist innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen und erteilter Aufnahmebestätigung.

B) Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat Zutritt zur Mitgliederversammlung.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Höhe des für das jeweilige Geschäftsjahr geleisteten Beitrages.

Ordentliche Mitglieder haben für jede angefangene 5.000 Euro 1 Stimme.

3. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über Veranstaltungen, Veröffentlichungen, vereinsspezifische Vorgänge und Forschungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen und Beobachtungen. Bei Veröffentlichungen in der Fachpresse wird nach den Richtlinien des Verwaltungsrates verfahren.

4. Die korrespondierenden Mitglieder werden über die Tätigkeiten des Vereins schriftlich und durch Erfahrungsaustausch unterrichtet.

Artikel 4

Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 1. Januar im Voraus zahlbar. Ist die Höhe des Jahresbeitrages noch nicht bekannt, so ist im Januar eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahrsbeitrages zu leisten.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung für ihre ordentlichen Mitglieder. Der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Beiträge sind, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, in einer Höhe zu entrichten, durch die die jährlichen Kosten aufgrund eines jährlich vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Etats gedeckt werden.

3. Neu eintretende ordentliche Mitglieder zahlen im Jahr ihres Eintritts je Monat ihrer Mitgliedschaft 1/12 des vollen Jahresbeitrages, ausscheidende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
4. Die Festlegung der Jahresbeiträge für die korrespondierenden Mitglieder ist dem Verwaltungsrat vorbehalten.
5. Hinsichtlich der Beiträge für das Jahr 2001 bleiben die im Anhang zu dieser Satzung wiedergegebenen Regelungen weiterhin verbindlich.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung;
 - b) bei vorsätzlicher Schädigung der Vereinsinteressenten;
 - c) bei Nichtbezahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Soweit Mitglieder Sacheinlagen irgendwelcher Art für die Dauer ihrer Mitgliedschaft geleistet haben, erhalten sie bei ihrem Ausscheiden deren gemeinen Wert im Zeitpunkt der Leistung der Einlage zurück. Dies gilt auch unbeschadet der in Artikel 16 getroffenen Bestimmungen für den Fall der Auflösung des Vereins.

Artikel 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Verwaltungsrat

Der Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihre Rechte persönlich oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten aus.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Fertigstellung des Abschlusses für das vorhergehende Geschäftsjahr statt. Der Bericht über den Jahresabschluss soll spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres den Mitgliedern vorgelegt sein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält;
 - b) wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder es verlangen;
 - c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt sein. Sie gelten als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Beschluss ist zu protokollieren.
6. In besonderen Fällen können Beschlüsse der Mitglieder in Textform herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens 1/10 aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Abgabe der Stimmen in Textform oder der zu treffenden Bestimmung widerspricht.
7. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vorher in der Tagesordnung angekündigt sind. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (Artikel 12) leitet die Mitgliederversammlung.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die gesetzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und über

- a) Festlegung des Arbeitsprogrammes;
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Festlegung der Beiträge;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereins;
- e) Wahl des Rechnungsprüfers;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 21 Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Wählbar sind nur Personen, die hauptberuflich Elektrizitätsversorgungsunternehmen verantwortlich leiten sowie in Unternehmen der Elektroindustrie tätige Angestellte des obersten Führungskreises.
2. Zusätzlich ist der Rektor der RWTH Aachen ex officio Mitglied im Verwaltungsrat. Er kann sich durch den Prorektor für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs oder den Kanzler der RWTH vertreten lassen.
3. Die Amtszeit jedes gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählte Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (Artikel 12) beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in der Regel mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden.

Eine Sitzung des Verwaltungsrates ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände die Einberufung verlangt.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

In eiligen Fällen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

5. Ein Verwaltungsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen, kann zu dieser Sitzung ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen.

Das Stimmrecht kann auch schriftlich ausgeübt werden.

Fällt ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates nicht nur vorübergehend aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit des zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgefallenen Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) Die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - b) Bestellung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung soll auch Bestimmungen darüber enthalten, wie zu verfahren ist, wenn die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können;
 - d) Entgegennahme der Rechnungslegung, der Jahresberichte, der Vorschläge für die Haushaltspläne und die Jahresbeiträge seitens des Vorstandes und Weiterleitung dieser Vorlagen mit seinen Bemerkungen an die Mitgliederversammlung;
 - e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes;
 - f) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - g) Festlegung der Beiträge für korrespondierende Mitglieder;
 - h) Festlegung von Richtlinien für die Veröffentlichung in der Fachpresse;
 - i) Einsetzung von Ausschüssen und Berufung ihrer Mitglieder.
2. Der Verwaltungsrat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Artikel 9) gefasst hat; er hat jedoch gegen diese Beschlüsse ein einmaliges Einspruchsrecht mit der Folge, dass die Mitgliederversammlung nochmals beraten und erneut beschließen muss.
3. Der Verwaltungsrat kann Zuständigkeiten auf das Präsidium (Artikel 12) übertragen.
4. Zur Organisation und Behandlung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben kann ein Forschungsbeirat gebildet werden. Der Verwaltungsrat beruft die Beitragsmitglieder aus dem Bereich der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der Elektroindustrie und der deutschen Hochschulen. Die Amtszeit der Mitglieder des Forschungsbeirates ist auf jeweils 3 Jahre begrenzt. Der Forschungsbeirat wählt seinen Vorsitzenden für eine Dauer von 3 Jahren selbst. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11

Präsidium

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern ein Präsidium. Dieses besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter und drei Verwaltungsratsmitgliedern. Die Amtszeit des Präsidenten und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Fällt der Präsident oder sein Stellvertreter nicht nur vorübergehend aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit der zu wählenden Person entspricht der restlichen Amtszeit des ausgefallenen Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.

Artikel 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellen. Eine Wiederbestellung des bzw. der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so bestimmt der Verwaltungsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand führt im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte; er legt alljährlich Rechnung über das Vereinsvermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben ab, erstellt den Jahresabschluss, erstattet den Jahresbericht des Vereins, schlägt den Haushaltsplan und den Beitrag vor.

Die Geschäftsordnung soll auch Bestimmungen darüber enthalten, wie zu verfahren ist, wenn die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können.

6. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.
7. Sollte der Vorstand auf Basis eines entgeltlichen Anstellungsvertrages oder eines Beratervertrages für den Verein tätig werden, ist für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende der Verwaltungsrat zuständig. Er entscheidet im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, insbesondere über dessen Vergütung.
8. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins sowie ggf. seines Anstellungsvertrages über weitere bezahlte Mitarbeit. Er wird insbesondere ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Mitarbeitern abzuschließen.

Artikel 13

Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Rechnungsprüfer, der weder dem Verwaltungsrat noch dem Vorstand angehören darf.
2. Der Jahresabschluss des Vereins ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen, der seine Feststellungen in einem Bericht an den Verwaltungsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung niederzulegen hat.

Artikel 14

Erfindungen

1. Für Erfindungen eines Vorstandsmitgliedes und der Angestellten des Vereins gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen. Die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die solche Erfindungen betreffen, ist, soweit es sich um Erfindungen eines Vorstandsmitgliedes handelt, Aufgabe des Verwaltungsrates, im übrigen Aufgabe des Vorstandes.

Die Benutzungsrechte von Vereinsmitgliedern an Schutzrechten des Vereins werden im Einzelfall geregelt.

Artikel 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es werden auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder gezählt, wenn sie vor der Versammlung dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich abgegeben worden sind.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung i. S. d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO.

ANHANG

Beiträge an die IPV-Unterstützungskasse der Allianz

1. Die Rentenverpflichtungen der FGH sind im Jahr 2001 auf die IPV-Unterstützungskasse der Allianz übertragen worden.
2. Zum 31. Dezember 2001 noch nicht abschätzbare Mittel, welche nach dem 31. Dezember 2001 für Zuführungen zur Unterstützungskasse erforderlich werden, um die Anwartschaften der aktiven und der ausgeschiedenen Mitarbeiter zu gewährleisten, werden durch Beiträge für das Jahr 2001 gedeckt. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium die entsprechenden Fälligkeitstermine bedarfsgerecht festzulegen und den Beitragspflichten des Jahres 2001 mitzuteilen. Insoweit erlischt die Beitragspflicht erst dann, wenn nach Mitteilung der Unterstützungskasse Mittelzuführungen nicht mehr erforderlich sind.
3. Die Beitragspflicht nach Absatz 2 besteht unabhängig vom Fortbestehen der Mitgliedschaft für alle Unternehmen, die im Jahr 2001 ordentliche Mitglieder waren.
4. Die beitragspflichtigen Mitglieder des Jahres 2001 und die prozentuale Aufteilung des Gesamtbeitrages auf die beitragspflichtigen Mitglieder sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Unternehmen	Ort	Prozentuale Aufteilung der Beitragspflicht
ALSTOM Energietechnik GmbH	Frankfurt	2,135
Asea Brown Boveri AG	Mannheim	5,337
Avacon AG	Helmstedt	3,069
Bayer AG	Leverkusen	0,534
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung	Dortmund	1,708
Driescher GmbH	Moosburg	0,747
DVG Deutsche Verbundgesellschaft e. V.	Heidelberg	0,534
E.ON Netz GmbH (BW + PREUSSEN)	Bamberg	26,178
EFEN GmbH	Eltville	0,267
Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg	Herford	2,348
Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland	Kassel	3,069
N-ERGIE AG	Nürnberg	2,722
Fritz Driescher KG Spezialfabrik	Wegberg	0,747
HEAG Versorgungs-AG	Darmstadt	2,028
HSP HOCHSPANNUNGSERÄTE PORZ	Köln	0,587
KEMA Consulting B. V.	Maastricht	0,267
Lahmeyer International GmbH	Bad Vilbel	0,267
Lechwerke AG	Augsburg	3,069
Maschinenfabrik Reinhausen GmbH	Regensburg	0,587
MVV Energie AG	Mannheim	1,201
Neckarwerke Stuttgart AG	Stuttgart	3,069
nktcables – Felten & Guillaume Kabelwerke	Köln	0,934
NVV Niederrheinische Versorgung	Mönchengladbach	0,987
Pfisterer Kontaktssysteme	Winterbach	0,934
PSI AG für Produkte und Systeme	Aschaffenburg	0,267
repa AEG Automation GmbH	Dreieich	0,000
RWE Net Aktiengesellschaft	Dortmund	18,412
RWE Solutions AG	Langen	0,747
RWE Solutions AG	Regensburg	0,747
SCHLESWAG Aktiengesellschaft	Rendsburg	3,069
Schneider Electric GmbH	Ratingen	0,267
Siemens Aktiengesellschaft	Erlangen	5,337
Stadtwerke München GmbH	München	2,348
STEAG Aktiengesellschaft	Essen	0,534
Süwag Energie AG	Bad Homburg v.d.H.	2,348
THÜGA AKTIENGESELLSCHAFT	München	0,267
Trench Germany GmbH	Bamberg	0,587
Tridelta Überspannungsableiter GmbH	Hermsdorf	0,089
Tyco Electronics Raychem GmbH	Ottobrunn	0,267
Vereinigte Saar Elektrizitäts-	Saarbrücken	0,858
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke	Frankfurt	0,534
		100,000